

**Kleine Anfrage****Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 07.02.2020****Rückbau von Windenergieanlagen****und****Antwort****Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen****Vorbemerkung Fragesteller:**

Zum Ende des Jahres 2020 läuft die Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) für Windenergieanlagen der ersten Stunde aus. Das EEG trat im Jahr 2000 in Kraft und sichert den Betreibern feste Einspeisevergütungen von etwa 9 Cent pro kWh für eine entsprechende Nutzungsdauer zu. Ab 2021 müssen die Betreiber ihren Strom zu dem jeweils aktuellen Marktpreis anbieten, der – jedenfalls derzeit – deutlich niedriger liegt.

Betroffen hiervon sind tausende Windanlagen, in Hessen nach Auskunft des zuständigen Ministeriums 213. Diese Anlagen sind nunmehr 20 Jahre alt. Soweit ein Weiterbetrieb von Anlagen nach Auslaufen der Förderung unwirtschaftlich ist, stellt sich den Betreibern die Frage nach dem Weiterbetrieb der Anlagen bzw. einem Rückbau oder Ersatz durch neue und leistungsfähigere Anlagen (Repowering). Die Möglichkeiten eines Repowering sind jedoch aufgrund baurechtlicher Vorgaben und/oder Auslaufen von Pachtverträgen beschränkt.

Soweit ein Weiterbetrieb von Anlagen unwirtschaftlich ist, bleibt nur die Demontage und Weiterverwendung bzw. Entsorgung der verschiedenen Komponenten. Gem. § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB ist die Anlage vollständig zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Dies betrifft das gesamte Betonfundament (Beschluss des VGH vom 12.01.2005, Az.: 3 UZ 2619/03). Die Einhaltung der Rückbauverpflichtung soll durch eine Baulast oder in anderer Weise sichergestellt werden und muss in ausreichender Höhe finanziell besichert sein. In Hessen bemisst sich die Höhe der Sicherheitsleistung nach der Formel „Nabenhöhe der WEA (m) x 1.000 = Betrag der Sicherheitsleistung in €“. Ob diese im Einzelfall tatsächlich ausreichend ist, ist zweifelhaft.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Wie groß ist die mittlere Nennleistung der 213 Windenergieanlagen in Hessen, für die Ende des Jahres 2020 die Förderung nach dem EEG ausläuft?
- Frage 2. Wie viele der 213 Windenergieanlagen, für die Ende des Jahres 2020 die Förderung nach dem EEG ausläuft, werden abgebaut bzw. durch leistungsstärkere Anlagen ersetzt?

Die Fragen 1 und 2 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die durchschnittliche Leistung der nach derzeitigem Kenntnisstand 213 Windenergieanlagen  $\geq 50$  m, für die die EEG-Förderung Ende 2020 ausläuft, beträgt 0,65 MW. Das Ende der EEG-Förderung bedeutet jedoch nicht zwangsläufig, dass die 213 Windenergieanlagen abgebaut werden. Es handelt sich um eine individuelle Entscheidung des jeweiligen Betreibers.

- Frage 3. Wurde bei allen 213 Windenergieanlagen, für die Ende des Jahres 2020 die Förderung nach dem EEG ausläuft, die Rückbauverpflichtung abgesichert?
- Frage 4. Falls 3. unzutreffend: Bei wie vielen bzw. welchen Anlagen erfolgte dies nicht?
- Frage 5. Falls 3. unzutreffend: Aus welchen Gründen wurde die Rückbauverpflichtung bei den betreffenden Anlagen nicht abgesichert?

Die Fragen 3, 4 und 5 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Für Windenergieanlagen, deren Nutzung vor dem 20.07.2004 aufgenommen worden ist, ergibt sich eine Rückbauverpflichtung aus den allgemeinen baurechtlichen Vorschriften. Denn ein Bauwerk wird formell und materiell illegal, wenn bei einem nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Vorhaben die privilegierte Nutzung aufgegeben wird. Wird eine Windenergieanlage nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung der Windenergie nicht vom Betreiber der Windenergieanlage oder vom Eigentümer des Grundstücks selbst abgebaut, kann die untere Bauaufsichtsbehörde den Rückbau durch eine bauaufsichtliche Beseitigungsverfügung nach § 82 Abs. 1 HBO anordnen und dies

im Wege einer Ersatzvornahme nach § 74 Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (Hess-VwVG) auch vollstrecken.

Bei Windenergieanlagen, deren Nutzung nach dem 20.07.2004 aufgenommen worden ist (vgl. § 244 Abs. 7 BauGB), ergibt sich die Rückbauverpflichtung und deren Absicherung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB.

Der Unterschied zu den Windenergieanlagen, deren Nutzung nach dem 20.07.2004 aufgenommen wurde, besteht damit im Wesentlichen darin, dass die untere Bauaufsichtsbehörde im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Betreibers für die Begleichung der Kosten der Ersatzvornahme für die älteren Windenergieanlagen nicht auf eine Sicherheitsleistung zurückgreifen kann.

Frage 6. Hält die Landesregierung die Höhe der Sicherheitsleistungen für sämtliche der 213 genannten Anlagen für einen vollständigen Rückbau für ausreichend?

Frage 7. Falls 6. zutreffend: Wie hat die Landesregierung dies festgestellt?

Frage 8. Falls 6. unzutreffend: Wie stellt die Landesregierung sicher, dass ein vollständiger Rückbau der Anlagen auch ohne Einsatz öffentlicher Mittel möglich ist?

Die Fragen 6, 7 und 8 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Wie in der Antwort zu den Fragen 1 und 2 ausgeführt, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt, ob und wie viele der 213 Windenergieanlagen zurückgebaut werden.

Wie in der Antwort zu den Fragen 3 bis 5 ausgeführt, war für die Windenergieanlagen, deren Nutzung vor dem 20.07.2004 aufgenommen wurde, keine Sicherheitsleistung erforderlich.

Im Übrigen richtet sich die Höhe der nach § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB zu fordernden Sicherheitsleistung in Hessen seit 2011 nach dem gemeinsamen Erlass der für Immissionsschutz- sowie Bauaufsicht zuständigen Ministerien „Umsetzung der bauplanungsrechtlichen Anforderungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im Außenbereich“ (Rückbauerlass), der regelmäßig aktualisiert wird, letztmalig am 27. August 2019 (StAnz. S. 850).

Die zur Berechnung der Sicherheitsleistung gewählte Formel hat sich aus Sicht der Landesregierung bewährt und ist angemessen. Inzwischen wurde die Regelung auch von anderen Bundesländern (etwa Niedersachsen) übernommen.

Frage 9. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in welchen die Sicherheitsleistungen des Betreibers nicht ausreichen, um den Rückbau einer Windenergieanlage zu finanzieren?

Frage 10. Falls 9. zutreffend: Wie viele bzw. welche Anlagen betrifft dies?

Die Fragen 9 und 10 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Der Landesregierung sind keine Fälle bekannt, bei denen die Sicherheitsleistungen des Betreibers nicht ausreichen, um den Rückbau einer Windenergieanlage zu finanzieren.

Wiesbaden, 23. März 2020

**Tarek Al-Wazir**